

Technische Hinweise Gas (THW Gas)

**Gemeinsamer Installateurausschuss
NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
Region Süd Ost
und Stadtwerke**

gültig ab 01.12.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort und Geltungsbereich
2. Netzanschluss
3. Anmeldung einer Gasinstallation
4. Inbetriebsetzung einer Gasinstallation
5. Gasdruckregelung
6. Gasmessung
7. Errichtung von Gasanlagen auf Werksgeländen
8. Allgemeines
9. Verweise und notwendige Regelwerke in den jeweils gültigen Fassungen

1. Vorwort und Geltungsbereich

Der gegenwärtige Stand der Technik und die Fortschreibung des DVGW-Regelwerkes, insbesondere der TRGI, erforderten eine Überarbeitung der bisher gültigen Technischen Hinweise Gas (THW).

Die vorliegenden THW Gas basieren auf einer Initiative des Installateurausschusses NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg Region mbH & Co. KG Süd Ost und Stadtwerke unter Mitwirkung der im Installateurausschuss vertretenen Vertragsinstallationsunternehmen (VIU).

Die THW Gas gelten für die Planung, Erstellung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung von Gasinstallationen (Kundenanlage), die über Leitungssysteme der genannten Netzbetreiber (NB) angeschlossen werden bzw. sind.

Die THW Gas dienen der einheitlichen Umsetzung der aktuellen und allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Technischen Regeln für Gasinstallationen (DVGW-TRGI), in den jeweils gültigen Ausgaben, sowie der Umsetzung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen in den nachfolgend genannten Netzbereichen.

Die speziellen Hinweise der einzelnen NB zu beispielsweise Gasbeschaffenheit, Versorgungsdruck, eingesetzte Gaszähler oder Gas-Druckregelgeräte (GDR) sind zusätzlich zu beachten.

Mit Erscheinen dieser THW Gas verliert die bisherige THW Gas, vom 18.11.2014 ihre Gültigkeit. Die vorliegenden THW Gas sind im Netzbereich folgender NB verbindlich:

- Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH (Betriebsführer für Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH)
- Energieversorgung Guben GmbH
- Gasversorgung Eisenhüttenstadt GmbH
- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG Region Süd und Ost
- Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau - Lübbenau
- Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben
- Stadtwerke Finsterwalde GmbH
- Stadtwerke Senftenberg GmbH
- Stadtwerke Weißwasser GmbH
- Städtische Werke Spremberg GmbH
- Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH

2. Netzanschluss

2.1 Die Planung, Bauart, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung ist der Verantwortungsbereich des NB. Die jeweilige Bauart (Flansch, Verschraubung, Gewinde, Mehrsparte, regelkonforme Leerverrohrung etc. ...) der Hauseinführung ist beim NB zu erfragen oder sind durch das VIU beim Hauseigentümer zu prüfen.

2.2 Einbauskizzen für Mindestabstände und Forderungen zu Hauseinführungen sind beim Netzbetreiber zu erfragen.

2.3 Mehrspartenhauseinführungen werden nicht vom NB gestellt. Einbauort, -lage und Anordnung der verschiedenen Medien sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem NB abzustimmen.

2.4 Der NB hält für die Versorgung der Kunden auf der Grundlage der DVGW Arbeitsblätter G 260 und G 600 (TRGI - aktuelle Ausgabe) in der Regel einen Druck von 23 mbar hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. hinter dem Gas-Druckregelgerät (GDR) vor.

2.5 Die HAE muss für den Notfall oder für Montagearbeiten dauerhaft frei zugänglich sein.

3. Anmeldung einer Gasinstallation

3.1 Das für die Erstellung und für die Änderung von Gasinstallationen verantwortliche Installationsunternehmen (VIU) hat vor Beginn seiner Arbeit dem Netzbetreiber (NB) über Art und Umfang der geplanten Anlage und der vorgesehenen Baumaßnahme Mitteilung zu machen. Das VIU hat sich beim NB zu vergewissern, dass die ausreichende Versorgung der Anlage mit Gas sichergestellt ist. Hierbei ist das jeweilige Verfahren des NB zu beachten. (TRGI 2018, Pkt. 1.2.2.)

- 3.2 Für Arbeiten an Gasinstallationen im häuslichen Bereich gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 600, TRGI in aktueller Fassung. Die Gasinstallation umfasst den Bereich hinter der HAE bis zur Abführung der Abgase ins Freie.
- 3.3 Die Anmeldung zur Ausführung einer Gasinstallation erfolgt auf den entsprechenden Formblättern oder über Portallösungen der NB rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch das VIU. Anmeldepflichtige Vorgänge sind Neuinstallationen, Erweiterungen, Gerätewechsel, Wiederinbetriebnahmen und Außerbetriebnahmen/Stilllegungen von Gasinstallationen. Die Abstimmung mit dem zuständigen Schornsteinfeger ist nachzuweisen.

4. Inbetriebsetzung einer Gasinstallation

- 4.1 Wesentliche Voraussetzungen für die Inbetriebsetzung einer Gasinstallationsanlage sind eine betriebsbereite Gasinstallation und der vollständig ausgefüllte Inbetriebsetzungsantrag des NB. Weiterhin hat das VIU gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 1020 (A) „Qualitätssicherung für Planung, Erstellung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb von Gasinstallationen“ Punkt 6 (Absatz 5), den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) über die Inbetriebsetzung in geeigneter Weise zu informieren und zu dokumentieren.
- 4.2 Neuanlagen, Erweiterungen und Wiederinbetriebnahmen stillgelegter oder gesperrter Gasinstallationen u.a. Inkasso sind grundsätzlich vor Ort im Beisein des NB oder deren Beauftragten und dem VIU in Betrieb zu nehmen. Die Einweisung des Betreibers der Anlage erfolgt grundsätzlich durch das VIU. Die Bedienungsanleitungen der Gasgeräte, sowie die Instandhaltungshinweise der Gasinstallation sind in deutscher Sprache zu übergeben bzw. liegen vor.

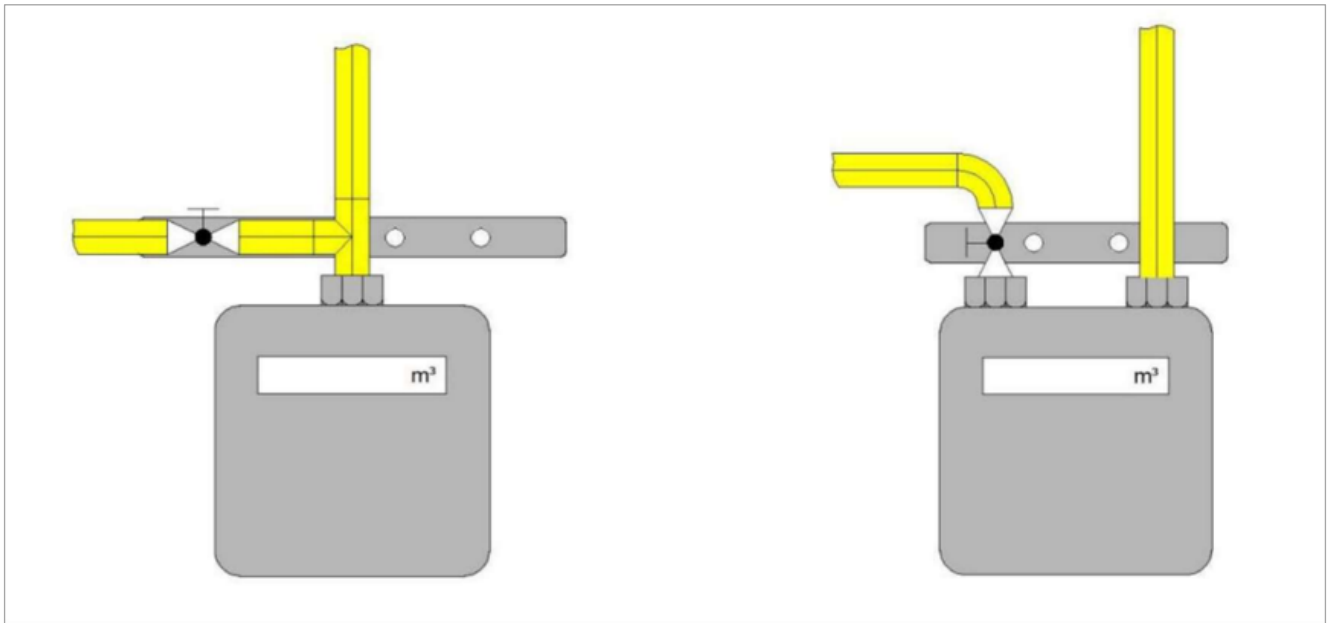
5. Gasdruckregelung

- 5.1 Der Einbau, Ausbau, Wechsel oder die Überprüfung (Funktionsprobe) des GDR sind ausschließlich durch den NB oder deren Beauftragten durchzuführen, da dieser integraler Bestandteil des Netzanschlusses ist.
- 5.2 Bei jeder Störung am GDR ist grundsätzlich der betreuende NB unverzüglich über seine Störungsstelle zu informieren. Unsachgemäße Handhabung oder selbstständiges Wiederinbetriebnehmen des GDR können bei Schäden an Anlagen des NB Forderungen gegen den Verursacher nach sich ziehen.
- 5.3 Der Versorgungsdruck hinter dem GDR beträgt im Regelfall 23 mbar, andere Versorgungsdrücke sind nach Absprache mit dem NB möglich.
- 5.4 Das GDR muss für notwendige Arbeiten dauerhaft zugänglich sein und der Einbauort ausreichend Arbeitsraum bieten.
- 5.5 Im Bereich der beteiligten NB werden keine Regelgeräte mit Gasströmungswächter eingesetzt.

6. Gasmessung

- 6.1 Die Messung des Gasverbrauches erfolgt entsprechend den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers (NB) / Messstellenbetreibers (MSB).
 - 6.2 Messeinrichtungen, die zu den Betriebsanlagen des NB bzw. MSB gehören, dürfen nur von ihnen selbst, ihren Beauftragten oder mit ihrer Zustimmung vom VIU ein- oder ausgebaut werden.
 - 6.3 Art, Größe und Aufstellungsort der Gaszähler sind vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen NB bzw. MSB abzustimmen. Der Installationsort des Gaszählers muss trocken sein und so gewählt werden, dass der Gaszähler leicht zugänglich ist.
 - 6.4 Vor jeder Messeinrichtung ist eine Absperrereinrichtung vorzusehen. Der Abstand und die Lage zur Hauptabsperrereinrichtung sind dabei unerheblich.
 - 6.5 Durch die Auswahl geeigneter Rohrleitungsmaterialien, Zähleranschlussstücke bzw. -platten sowie deren Befestigung ist sicherzustellen, dass bei der Montage der Gaszähler keine unzulässigen Spannungen auf die Installation wirken. Eine Verdrehsicherheit von Gaszähleranschlussleitungen bzw. Anschlusseinheiten ist grundsätzlich bei der Installation vom VIU sicherzustellen.
-

Montagebeispiele:



- 6.6 Gaszähler sind am Einbauort sowie bei eventuellem Transport vor Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, Erwärmung sowie mechanischer Beschädigung zu schützen und stehend zu lagern oder zu transportieren. Sie dürfen keinen Fremdanstrich und keine Fremdbeschriftung erhalten. Die Öffnungen ausgebauter Gaszähler sind unverzüglich zu verschließen.
- 6.7 Ein Gaszählerausbau oder eine Stilllegung der Gasinstallation ist durch das VIU oder den Kunden rechtzeitig beim NB anzuzeigen. Die Verwahrung oder Beseitigung des Netzanschlusses liegt in der Verantwortung des NB.


7. Errichtung und Änderung von Gasanlagen auf Werksgeländen

- 7.1 Arbeiten an Gasanlagen auf Werksgeländen dürfen nur vom Netzbetreiber, Rohrleitungsbauunternehmen, VIU oder werkseigenem, qualifiziertem Personal durchgeführt werden. Diese müssen für Art und Umfang der Arbeiten die erforderlichen Qualifikationsnachweise besitzen (z.B. Schweißerpässe, Sachkundenachweise, Hinzuziehung externer Sachverständiger etc.).
- 7.2 Die Arbeiten sind rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeiten vom ausführenden Unternehmen mit den entsprechenden Formblättern oder über Portallösungen beim NB anzuzeigen. Die Abstimmungen zum Versorgungsdruck, Art und Größe der Gasmessung usw. sind rechtzeitig vor Baubeginn vorzunehmen. Die technischen Planungsunterlagen, erforderliche Qualifikations-, Materialnachweise und Abnahmebescheinigungen sind zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Weitere Hinweise sind in der Gas-Information Nr. 10 „Gasanlagen auf Werksgeländen und im Bereich betrieblicher Gasanwendung; Hinweise auf das anzuwendende DVGW-Regelwerk“ zu entnehmen.

8. Allgemeines

- 8.1 Um die Folgen von Eingriffen Unbefugter in die Gasinstallation von Gebäuden mit häuslicher und vergleichbarer Nutzung (Hausinstallationen) zu minimieren bzw. Eingriffe Unbefugter zu erschweren, sind grundsätzlich aktive und ggf. passive Maßnahmen erforderlich. Den aktiven Maßnahmen (Gasströmungswächter) ist Vorrang einzuräumen. Beispiele für passive Maßnahmen sind u.a. Sicherheitsstopfen/-verschlüsse/-verschraubungen, Manipulationsschellen für Regler- und Zählerverschraubungen.
- 8.2 Leitungsenden bzw. Leitungsauslässe sind zu vermeiden. Prüföffnungen vor der Gas-Druckregelung sind auszuschließen. Prüföffnungen hinter der Gas-Druckregelung müssen durch konstruktive Maßnahmen einen Bohrungsdurchmesser von ≤ 1 mm haben.

- 8.3 Bei der Installation von gewerblichen Gasanlagen ist das DVGW Arbeitsblatt G 631 „Installation von gewerblichen Gasgeräten in Anlagen für Bäckerei und Konditorei, Fleischerei, Gastronomie und Küche, Räucherei, Reifung sowie Wäscherei“ zu beachten und anzuwenden.
- 8.4 Zur Behandlung des Bestandes wird auf die Empfehlungen des DVGW-Technischen Komitees „Gasinstallation“ verwiesen (Kommentar zur TRGI 2018, S.177).



Anlage 4
zum DVGW-Rundschreiben
G 06/03

**Empfehlungen des DVGW-Technischen Komitees
„Gasinstallation“ zur Behandlung des Bestandes**

DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI)

Entsprechend dem Grundsatz der Regelwerksfortschreibung und in Abstimmung mit der Bauaufsicht gilt die Ergänzung der TRGI (Beiblatt zu G 600, Dezember 2003) für die Neuerrichtung und Erweiterung von Gasinstallationen in Neubauten oder in bestehenden Gebäuden.

Aufgrund des hohen Sicherheitsniveaus der vorhandenen Gasanlagen, die auf der Grundlage des technischen Regelwerks errichtet wurden, wird keine allgemeine Nachrüstpflicht seitens der öffentlich-rechtlichen Stellen gefordert. Die in Betrieb befindlichen Gasanlagen sind grundsätzlich in ihrem Bestand nicht betroffen (Bestandsschutz).

Bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Gasinstallationen oder fallbezogen bei bekannten kritischen Nutzungsverhältnissen und -situationen ist eine Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendig.

Bei durchzuführenden Nachrüstungen kann auch der Einsatz von Passivmaßnahmen in „allgemein zugänglichen Räumen“ die allein mögliche und damit ausreichende Maßnahme darstellen.

Eine allgemein gültige Definition für wesentliche Änderungen gibt es nicht. Die Beurteilung darüber liegt schlussendlich in der fachmännischen Verantwortung des Ausführenden vor Ort.

Von einer wesentlichen Änderung ist im Regelfall nicht auszugehen, bei beispielsweise:

- Inspektions- und Wartungsarbeiten an Gasgeräten,
- der Anlageninaugenscheinnahme und/oder Gebrauchsfähigkeitsprüfung,
- Turnuswechsel, -überprüfung von Gaszähler und/oder Gas-Druckregelgerät,
- Austausch eines Gasgerätes im etagenversorgten Mehrfamilienhaus,
- Wiederverbindung nach Austausch der Hausanschlussleitung.

Wesentliche Änderungen an Hausinstallationen haben keinen bestandsrelevanten Einfluss auf die Hausanschlussleitung (Geltungsbereich DVGW-Arbeitsblatt G 459-1), wie auch wesentliche Änderungen an der Hausanschlussleitung keine Rückwirkung auf die Hausinstallation (Geltungsbereich DVGW-Arbeitsblatt G 600) haben.

Die Gasversorgungsunternehmen und die SHK-Fachbetriebe werden aufgefordert, regional, z. B. mit Gemeinschaftsaktionen über die Installateurausschüsse, den Gaskunden über die Möglichkeiten der Manipulationserschwerung an ihren bestehenden Gasinstallationen zu informieren.

- 8.5 Plomben dürfen nur in Abstimmung mit dem NB oder durch diesen selbst geöffnet oder entfernt werden. Die Beschädigung oder das Fehlen von Plomben an bestehenden Anlagen ist dem NB oder deren Meldestelle unverzüglich mitzuteilen.

9. Verweise und notwendige Regelwerke in den jeweils gültigen Fassungen

- TRGI G 600 und Kommentar
 - G 614-1
 - G 631
 - Gas-Information Nr. 10
 - Gas-Information Nr. 19
 - DVGW-Rundschreiben G 06/03
 - NDAV
 - Ergänzende Bedingungen der NB zur NDAV
 - DGUV
-